

MIETVERTRAG

Zwischen

Frau **Alexandra Martha**, Inhaberin der Firma „MSP-Quad“,
Häckerstraße 4, 97855 Triefenstein
- nachfolgend **Vermieterin** genannt –

und Herrn Frau

Name, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

Personalausweis-Nr.

Führerschein-Nr.

- nachfolgend **Mieter** genannt –
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. MIETSACHE

Die Vermieterin vermietet dem Mieter ein Fahrzeug der Marke KYMCO, Modell MXer 150, amtliches Kennzeichen Fahrgestellnummer

2. MIETDAUER

Die Mietdauer ist wie folgt befristet:

Beginn (Datum / Uhrzeit)

Ende (Datum / Uhrzeit)

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin an deren Sitz während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Einer stillschweigenden Verlängerung wird widersprochen. Während der Mietdauer hat der Mieter bei der Vermieterin seinen Personalausweis oder Reisepass zu hinterlegen.

3. MIETPREIS / NEBENKOSTEN

Der Mietpreis inklusive Mehrwertsteuer beträgt

für den Zeitraum gemäß Ziffer 2

pro Stunde

pro Tag €

hinterlegte Kautions €

Kosten für Kraftstoff und Reinigung trägt der Mieter. Sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank oder unsauber zurückgegeben wird, hat der Mieter eine Gebühr von je 15,00 € zu entrichten.

4. VERBOTENE NUTZUNGEN

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst gelenkt werden. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
- zur Weitervermietung,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Die Benutzung des Fahrzeuges ist im Übrigen nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

5. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / VERJÄHRUNG

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Vermieterin, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche der Mieterin gegen den Mieter erst fällig, wenn die Vermieterin Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen.

6. HAFTUNG DES MIETERS

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck entstehen.

7. HAFTUNG DER VERMIETERIN

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter.

8. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme von 100 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden, je geschädigter Person beschränkt auf 8 Mio. €.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Gemünden als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der Mieter Vollkaufmann ist.

Triefenstein, den

.....
Mieter

.....
Vermieterin

Übergabebestätigung

1. Der Mieter bestätigt, dass er am um Uhr das oben genannte Fahrzeug im technisch einwandfreien, sauberen und voll getankten Zustand erhalten hat.
2. Der Mieter versichert bei Antritt der Fahrt voll fahrtauglich zu sein, insbesondere nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder die Fahrtauglichkeit beeinflussenden Medikamenten zu stehen.
3. Es wurde eine kurze Übungsfahrt absolviert, in deren Ergebnis sich der Mieter in der Lage fühlt, das Fahrzeug zu führen.
4. Bei der Einweisung zum Fahrzeug gegebenen Erläuterungen wurden vollständig verstanden, alle Fragen sind beantwortet worden.
5. Das Fahrzeug darf ausschließlich mit Super bleifrei betankt werden.
6. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß für den Straßenverkehr zugelassen, für die Selbstvermietung angemeldet und entsprechend haftpflichtversichert. Für das Fahrzeug besteht keine Vollkaskoversicherung. Für Schäden am Fahrzeug oder an Personen, die aus der Benutzung oder durch Unfälle entstehen, haftet in jedem Fall der Mieter persönlich und in voller Höhe. Die Reparaturrechnung bei einem Schadensfall ist innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig, der Mieter muss für jeden Ausfalltag den vollen Mietpreis bezahlen.

Triefenstein, den
Mieter

Hinweise:

1. Die Mietzeit soll Spaß, Entspannung und ein Naturerlebnis der besonderen Art bieten. Es finden keine Wettfahrten statt.
2. Der Mieter hat sich an die StVO zu halten. Zuwiderhandlungen und eventuelle Strafverfolgung hat der Mieter zu tragen, ebenso Flurschäden aller Art.
3. Zum jeweiligen vorausfahrenden Fahrzeug wird so viel Abstand gehalten, dass auch bei plötzlichen Stopps (z.B. Motor geht aus) gefahrloses Anhalten möglich ist.
4. Es ist untersagt an Rennveranstaltungen teilzunehmen, gleiches gilt für das Befahren von Vereins- oder Crossstrecken, sowie als geschützt ausgewiesene Gebiete aller Art.
5. Für den Mieter ist das Tragen eines Sturzhelmes sowie einer Sturmhaube Pflicht. Helme können bei uns gegen eine Gebühr von 5 € geliehen werden. Sturmhauben können für 2 € geliehen oder für 3 € gekauft werden.
6. Der Mieter nimmt Rücksicht, insbesondere auf Wanderer/Fußgänger, Radfahrer und Reiter, indem er beim Überholen langsam, staub- und lärmarm vorbei fahren und erst im Abstand wieder beschleunigen.
7. Beim passieren von Wohngebieten vermeidet er durch langsam fahren Staub- und Lärmentwicklung soweit wie möglich.
8. Sollte die Weiterfahrt aus beliebigen Gründen nicht möglich sein, so wird der Mieter an der nächsten, zum gefahrenlosen Halten geeigneten Stelle anhalten, und unverzüglich den Vermieter informieren.
9. Sollte sich der Fahrer gesundheitlich unwohl fühlen oder seine Fahrtauglichkeit anders eingeschränkt werden, so besteht jederzeit die Möglichkeit, die Mietzeit abubrechen. Eine Erstattung des Mietpreises erfolgt jedoch nicht.

Die Punkte 1 bis 9 der o.g. Hinweise wurden von mir durchgelesen, verstanden und akzeptiert!

Triefenstein, den
Mieter